

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2000/11/21 5Nd519/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Klinger als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Floßmann und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofes Dr. Hurch als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am 15. Februar 1999 verstorbenen Alois F*****, zuletzt wohnhaft in *****, vertreten durch Dietmar F*****, als mit Beschluss vom 27. Juli 2000 bestellter Verlassenschaftskurator, wegen § 31 JN, folgenden

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Klinger als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Floßmann und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofes Dr. Hurch als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am 15. Februar 1999 verstorbenen Alois F*****, zuletzt wohnhaft in *****, vertreten durch Dietmar F*****, als mit Beschluss vom 27. Juli 2000 bestellter Verlassenschaftskurator, wegen Paragraph 31, JN, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Abhandlung der Verlassenschaft wird vom Bezirksgericht Feldbach an das Bezirksgericht Feldkirch übertragen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Im vorliegenden Fall liegen Zweckmäßigkeitsgründe für eine Übertragung der Zuständigkeit im Sinn des § 31 Abs 1 JN vor. Nach der derzeitigen Aktenlage sei der Nachlass überschuldet und mit Abgabe von Erbserklärungen nicht zu rechnen. Der vorhandene Vermögenswert, ein Hälfteanteil an der EZ ***** Grundbuch G***** soll verkauft und anschließend eine kridamäßige Verteilung vorgenommen werden. Der bestellte Verlassenschaftskurator Dietmar F***** lebt in Vorarlberg. Das aufgrund des bisherigen Wohnorts des Verstorbenen zuständige Bezirksgericht Feldbach hat eine Übertragung der Zuständigkeit aus eben diesen Gründen der Zweckmäßigkeit befürwortet. Damit wird die Zielsetzung einer Delegation, nämlich eine wesentliche Verkürzung und Verbilligung des Verfahrens sowie eine Erleichterung des Gerichtszugangs und der Amtstätigkeit des Gerichtes gewährleistet (EFSlg 69.713, 75.926, 82.065).

Im vorliegenden Fall liegen Zweckmäßigkeitsgründe für eine Übertragung der Zuständigkeit im Sinn des Paragraph 31, Absatz eins, JN vor. Nach der derzeitigen Aktenlage sei der Nachlass überschuldet und mit Abgabe von Erbserklärungen nicht zu rechnen. Der vorhandene Vermögenswert, ein Hälfteanteil an der EZ ***** Grundbuch G***** soll verkauft und anschließend eine kridamäßige Verteilung vorgenommen werden. Der bestellte Verlassenschaftskurator Dietmar F***** lebt in Vorarlberg. Das aufgrund des bisherigen Wohnorts des Verstorbenen zuständige Bezirksgericht Feldbach hat eine Übertragung der Zuständigkeit aus eben diesen Gründen der Zweckmäßigkeit befürwortet. Damit wird die Zielsetzung einer Delegation, nämlich eine wesentliche Verkürzung und Verbilligung des Verfahrens sowie eine Erleichterung des Gerichtszugangs und der Amtstätigkeit des Gerichtes gewährleistet (EFSlg 69.713, 75.926, 82.065).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Anmerkung

E59887 05J05190

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0050ND00519..1121.000

Dokumentnummer

JJT_20001121_OGH0002_0050ND00519_0000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at